



**Satzung zur Änderung
der Studienordnung für
Germanistische Linguistik und Dialektologie
im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Studienordnung für Germanistische Linguistik und Dialektologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1332), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 12 folgende Bezeichnung „§ 12 Hauptstudium“
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „sowohl als Hauptfach als auch“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Haupt- oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 3 wird zu Satz 2.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„¹Der Studienumfang beträgt im Nebenfach insgesamt 36 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. dass pro Semester im Nebenfachstudium 4 bis 5 SWS besucht werden sollen. ²In den Nebenfächern entfallen zusammen 18 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „wurde das Fach als Hauptfach gewählt, werden beide Komplexe (in Zwischenprüfung und/oder Magisterprüfung) abgeprüft“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Das Grundstudium ist für das Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfasst Lehrveranstaltungen von etwa 18 SWS, davon im Pflichtbereich 6 SWS.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Satz 5 wird zu Satz 4.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Sie ist in den Nebenfächern nur in einem Nebenfach nach Wahl abzulegen.“
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „40 Minuten im Hauptfach und etwa“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 12 Hauptstudium“.
 - b) Abs. 1 Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„³Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS. ⁴Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen. ⁵Im Hauptstudium erwerben Studenten in den Nebenfächern jeweils einen Hauptseminarschein.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Als Prüfungsleistung im Nebenfach wird eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer gefordert.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „72 SWS im Hauptfach oder“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Abs. 4 wird gestrichen.
- d) Abs. 5 wird zu Abs. 4.
- e) In Abs. 4 (neu) wird Satz 1 gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Studienordnung für Germanistische Linguistik und Dialektologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1332) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. April 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Juni 2005, Az.: X/4-5e65c(BA)-10b/21 669).

Bayreuth, 30. Juni 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2005.